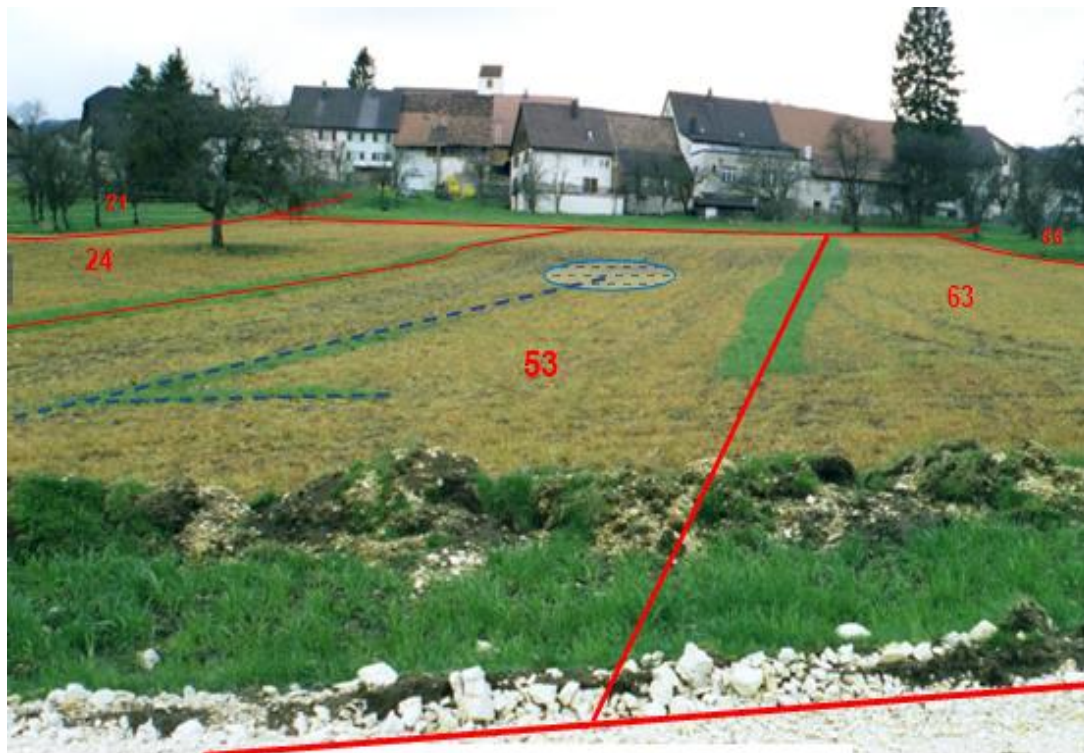


Melioration & Mediation





Inhalt

Motivation

Meliorationen lösen Konflikte aus

Mediation als Konfliktbereinigungsverfahren

Anwendungen im Meliorationsverfahren

Schlussfolgerungen - Umsetzung

Lehrgang der Uni Freiburg



Motivation

- ☺ In GM sämtliche Einsprachen zur Neuzuteilung gütlich erledigt
- ☹ Persönliche Bedrohung schon bei ersten Abklärungen zu einer GM

Ausbildungslehrgang 2007 / 2008 Uni St. Gallen zum Mediator im öffentlichen Bereich

- 2009 / 2010 Diplomarbeit 'Melioration und Mediation'
- 2011 Praxisfall
- Ziel: Anerkennung als Mediator CAS des SDM

In Vorbereitung: Anwendungen in umweltrelevanten Bauvorhaben

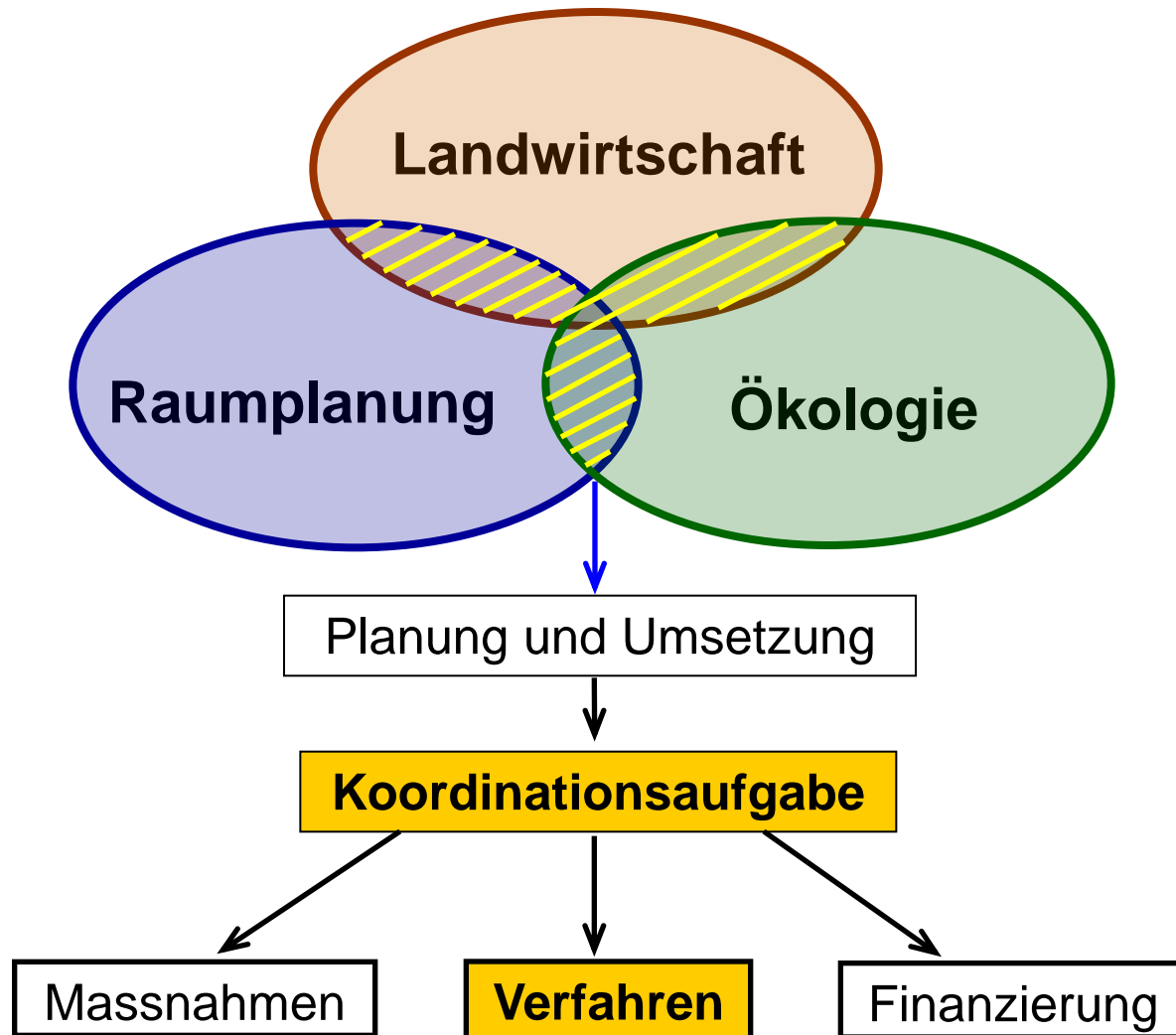
- Publikationen
- Referate
- Mediationen

Meliorationen lösen Konflikte aus





Konfliktfelder bei Meliorationen





Konfliktbereinigungsverfahren Melioration

Artikel 703 ZGB (vor 100 Jahren!):

" ... Können Bodenverbesserungen, wie ...,
nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen
ausgeführt werden, ..."

"... Die Kantone ordnen das Verfahren. ..."

**Ohne Meliorationsverfahren wären
Private und öffentliche Werke in ihren
Entwicklungsabsichten blockiert**



Ziele im Meliorationsverfahren

- schnell & günstig & gut
- Synergien nutzen
- Ausgleich zwischen privaten & öffentlichen Interessen
- Blockaden vermeiden



Meliorationen als Chance - Eigenverantwortung

für Landwirtschaftsbetriebe und lokale Bevölkerung
zur Entwicklung ihres Lebens-, Erholungs- und Arbeitsraums

Eigenverantwortung

beteiligte Gemeinden

Landwirtschaftsbetriebe (Mann - Frau - Familie)

Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

ideelle Organisationen usw.

↳ **vertreten ihre Interessen grundsätzlich selber**



Konfliktbereinigungsverfahren Mediation

Mediation ist ein aussergerichtliches interdisziplinäres Verfahren der Konfliktbearbeitung, in dem neutrale Dritte die Konfliktbeteiligten darin unterstützen, ihren Streit einvernehmlich zu lösen. In freiwilligen und vertraulichen Verhandlungen entscheiden die Parteien selbst über ihre Möglichkeiten und Ergebnisse. Die Mediatorinnen und Mediatoren fördern als neutrale Dritte den Verhandlungsprozess. Sie sind allen Parteien gleichermassen verpflichtet. Sie sind interessenunabhängig und sorgen für einen fairen, transparenten und effizienten Ablauf der Mediation.

[SDM-FSM] Schweiz. Dachverband für Mediationen - Fédération suisse des associations de médiation



Mediationsverfahren

1 Vorbereitung / Arbeitsbündnis

Einführung / Grundregeln / Bedingungen / Ablauf
Mediationsvereinbarung / Arbeitsbündnis

Selbstverantwortung

2 Informations- / Themensammlung

Darlegung der Parteien / Themen und Konfliktfelder auflisten
Positionen, Forderungen / Regelungsbedarf

**Autonomie / Individualität
unterschiedliche Sichtweisen**

3 Interessenklärung / Konfliktherhellung

Von den Positionen zu den Interessen / Wozu? Bedürfnisse? Was ist
wichtig? Sichtweisen verstehen / Konfliktmuster identifizieren

**Wahrnehmung
Akzeptanz der Unterschiede**

4 Kreative Optionensuche / Ideen

Lösungsoptionen – Möglichkeiten entwickeln / Kuchen vergrößern
Erste Bewertung / Vorauswahl

Wechselbezüglichkeit

5 Einigungsprozess

Vergleich Optionen – Interessenerfüllung / Bearbeitung der favorisierten Optionen
Ev. (angebotsorientiertes) Verhandeln / Einigung (letter of intent)

**Akzeptanz
der Realität**

6 Vereinbarung / Umsetzung

Vereinbarungsentwurf / Überprüfung – auch extern, rechtlich
Definitive Fassung / Verbindliche Zustimmung

**Verbindlichkeit der
Neuregelung / Aussenwirkung**



Allparteilichkeit des Mediators

= sachliche und personelle Neutralität

- ↪ Aushalten der Unterschiedlichkeit der verschiedenen Konfliktparteien oder der beteiligten Systeme.
- ↪ Haltung, die im Prozess immer wieder neu erworben und überprüft wird
- ↪ Der Mediator ergreift Partei für beide Parteien (parteiliche Allparteilichkeit)
- ↪ Der Mediator fördert durch gezielte Interventionen die Kommunikation, die Kooperation sowie das gegenseitige Verständnis zwischen den Konfliktbeteiligten.

↪ **Der Mediator hat keine inhaltliche Entscheidungsbefugnis**



Mediation

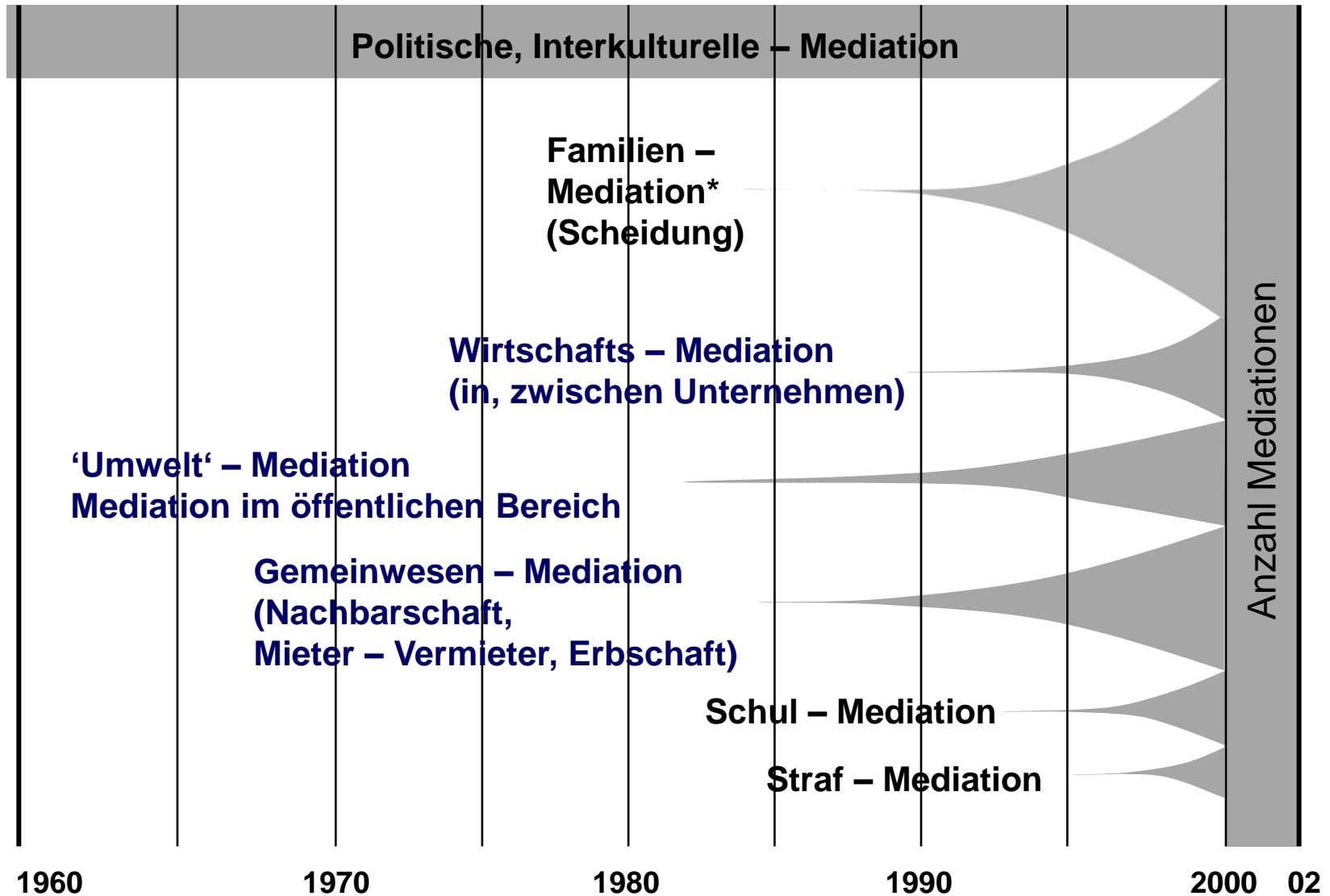
Weg der Mediation erlaubt es,
mit vielen Möglichkeiten
eine Lösung zu finden (win – win)

Auf dem richterlichen Weg gibt es
nur eng begrenzte Möglichkeiten,
zu beidseits verträglichen Lösungen zu kommen,
meistens verlieren beide Parteien im
Gerichtsverfahren (lose – lose)



Anwendungsgebiete Mediation

Quelle: 'Mediation im Bauwesen' Thomas Flucher, S. 255, 2003



*effektiv ca. 50% aller Mediationen in der Schweiz



Projekttypische Konfliktfelder

Quelle: nach Ursula von Minckwitz

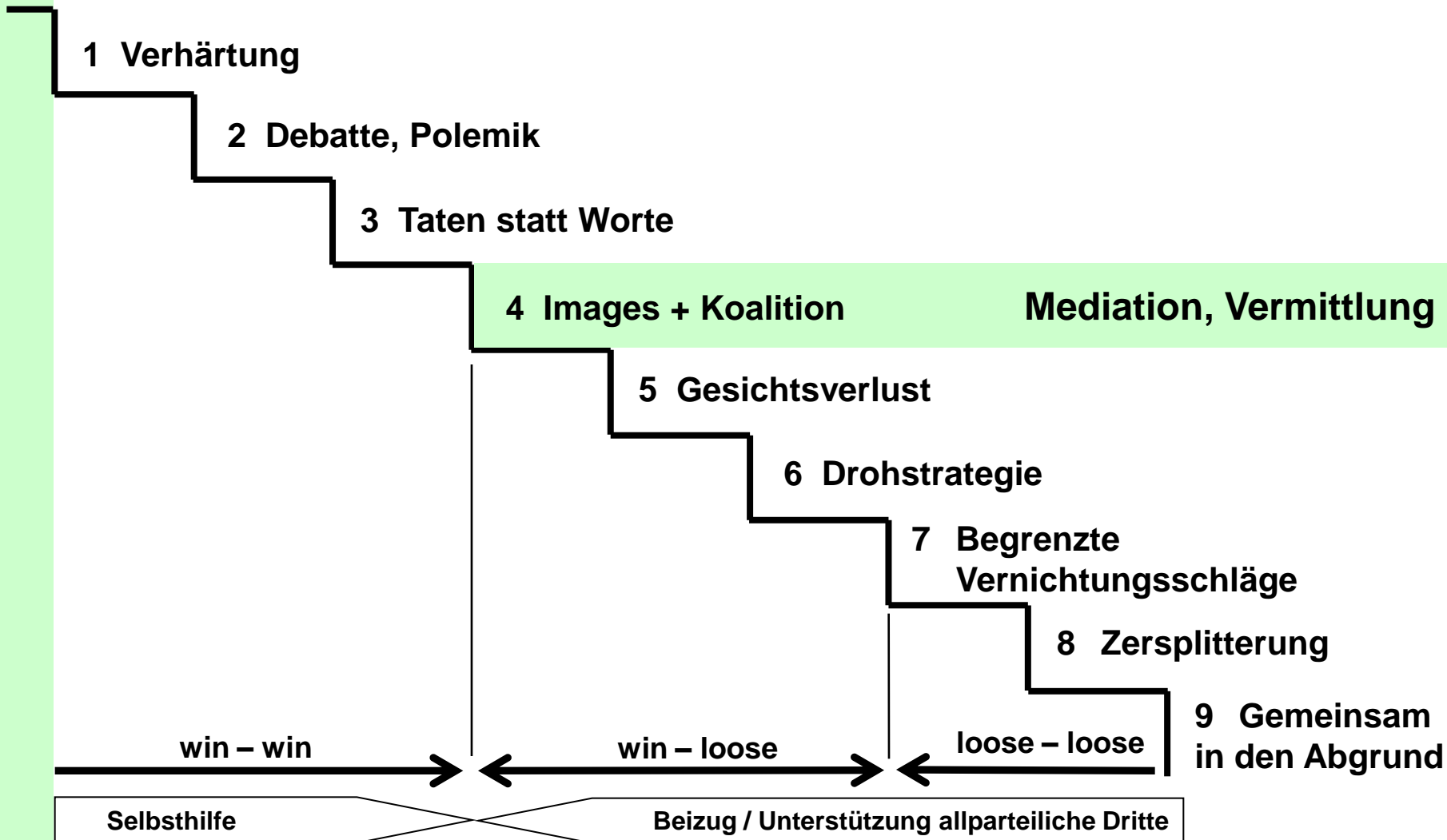
Konfliktfelder in der Projektentwicklung

- **Zielkonflikte**, die der jeweils agierende Projektbeteiligte für sich selbst nicht löst und somit in die Projektabwicklung trägt
- **Interessenwidersprüche**, die aus der Verschiedenartigkeit der Ziele der einzelnen Projektbeteiligten resultieren
- **Von aussen einwirkende Einflüsse**, die das Projekt abweichend von den getroffenen Prognosen der Projektbeteiligten negativ beeinflussen (Beispiel: Beitrags- und Budgetkürzungen)



Eskalationsstufen von Konflikten und die Mediation

Quelle: nach Prof. Dr. Friedrich Glasl

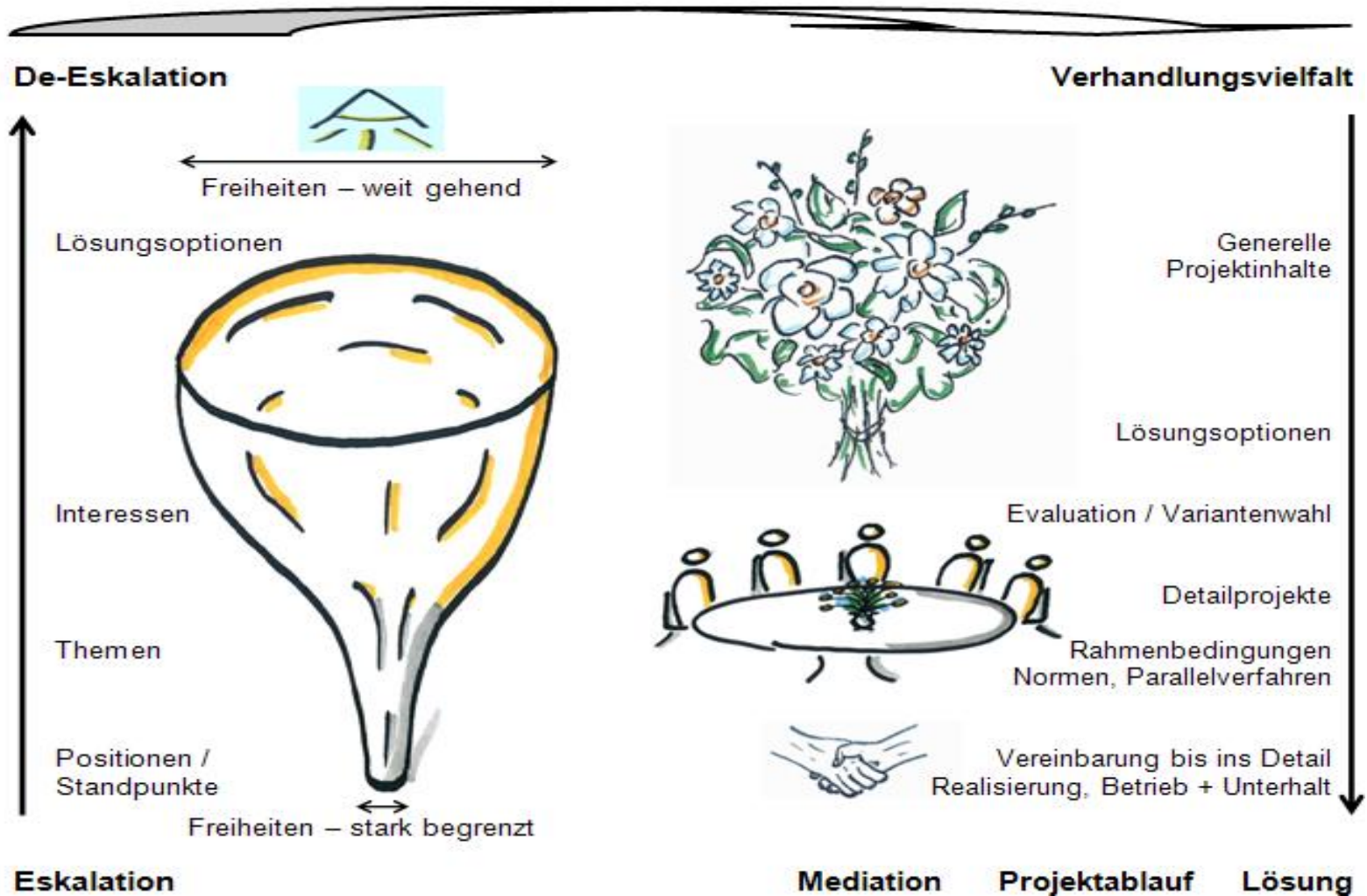




Das Trichtermodell

Quelle: 'Melioration und Mediation', Remo Breu 2010

Konfliktlösung über die De-Eskalation hin zur Verhandlung mit Vereinbarung





Anwendungen im Meliorationsverfahren?

- Beurteilung von Linienführungen zur Festlegung der Vorzugsvariante (Wege, Gewässerausdolungen, Ökovernetzungen usw.)
- Erarbeitung grundsätzlicher Planungskonzepte für bestimmte Themengebiete
- Grundsätze zur Ausarbeitung genereller Projekte, von Bodenbewertung, Restkostenverteilung usw. mit Genehmigung Grundeigentümerversammlung
- Abstimmung paralleler Planungen (z.B. im Hinblick auf kommunale Ökovernetzung, Siedlungs-, Naherholungsplanung, Quellenschutz)
- Zweiparteienmediation mit einzelnen Betroffenen bezüglich spezifischer Belange
(z.B. Bachausdolungen, dingliche Rechte – Nachbarschaftskonflikte)



Mögliche Inhalte Mediationsvereinbarung

- Festlegung einer bestimmten Linienführung als Vorzugsvariante
- Einigung auf bestimmte Vorgehensweisen und Konzepte – ergänzende Verfahrensschritte auch wenn nicht gesetzlich vorgeschrieben
- Verzicht auf Beurteilung der im Mediationsverfahren behandelten Fragen im förmlichen Meliorationsverfahren, da bereits dort geprüft: vereinfachte Vorprüfung vor öffentlicher Auflage
- Folgeregelungen:
zukünftige Vorgehensweisen auch bei der Umsetzung der Mediationsvereinbarung, z.B. Überwachung, erforderliche Anpassungen, Geldausgleich usw.
- Kompensationsregelungen
- Rechtsmittelverzicht: weniger Einsprachen zu behandeln bzw. Blockaden



BL an Projekt angepasste Verfahren

Verfahrensdurchführung

- durch eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft nach ZGB
- durch vertragliche Vereinbarung
- auf Anordnung des Regierungsrats nach ZGB oder durch Amt
- als Werk der Einwohnergemeinde
- als einzelbetriebliche Massnahme



BL iteratives Vorgehen

Projektentwicklung

- Start: Landwirtschaftliche Vorstudie + Grundlagenbeschaffung
- Resultat: Wahl des Verfahrens und Vorgehens
- Von 'groben / generellen' Inhalten zu Detailprojekten

Phasengerechte Mitwirkung aller Beteiligten

- Befragungen Landwirtschaftsbetriebe + ideelle Organisationen
- Wunschäusserungen der privaten Grundeigentümerschaft
- Erhebung kommunaler Vorgaben – Mitwirkung Bevölkerung
- Erhebung kantonaler Vorgaben ⇒ Grundlage Submission TL
- Berücksichtigung Vorgaben Bund bei Bundesbeiträgen



BL Verfahren bei Neuzuteilung

Genehmigungsverfahren 'Neuzuteilung' in einer Gesamtmelioration im Kanton BL

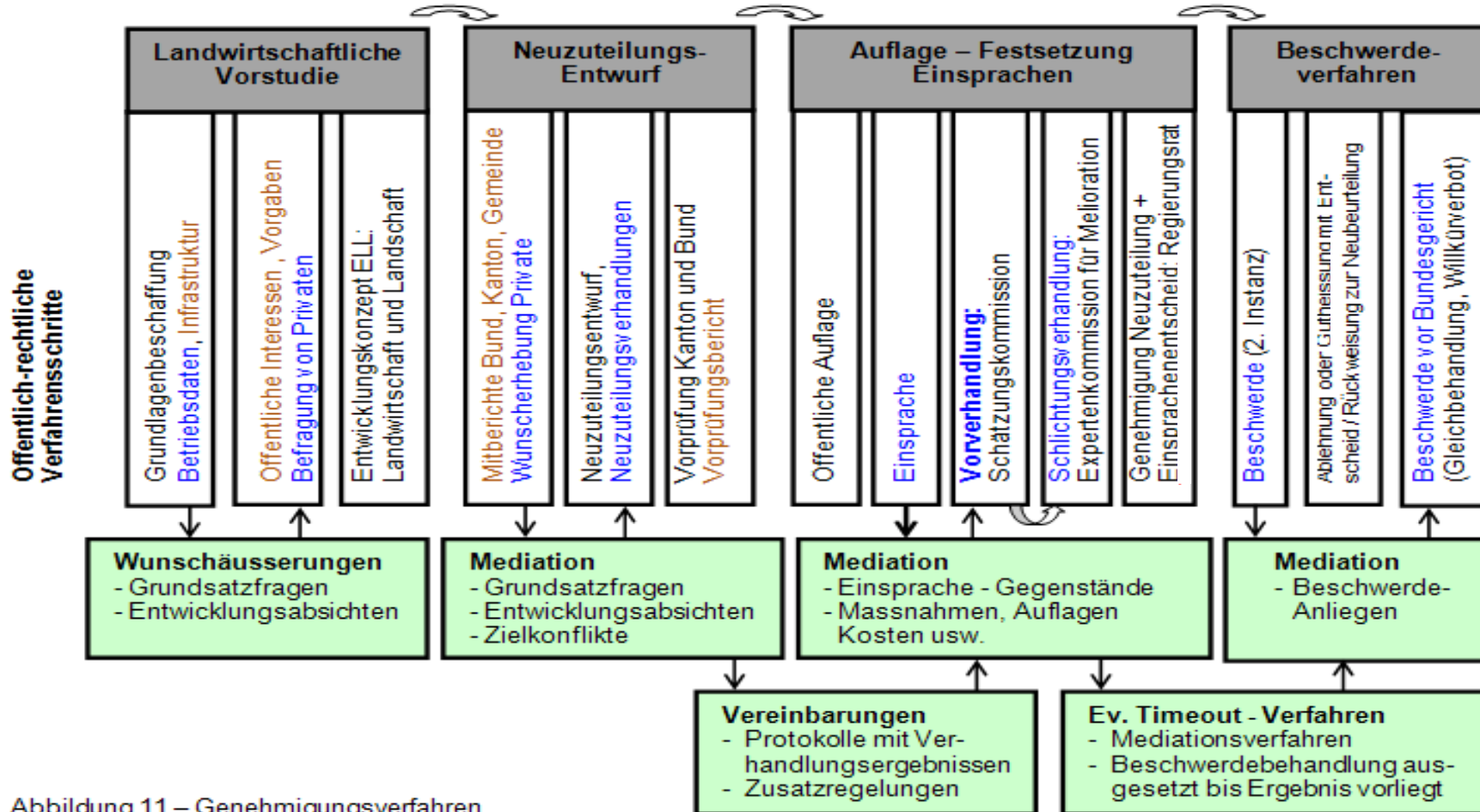
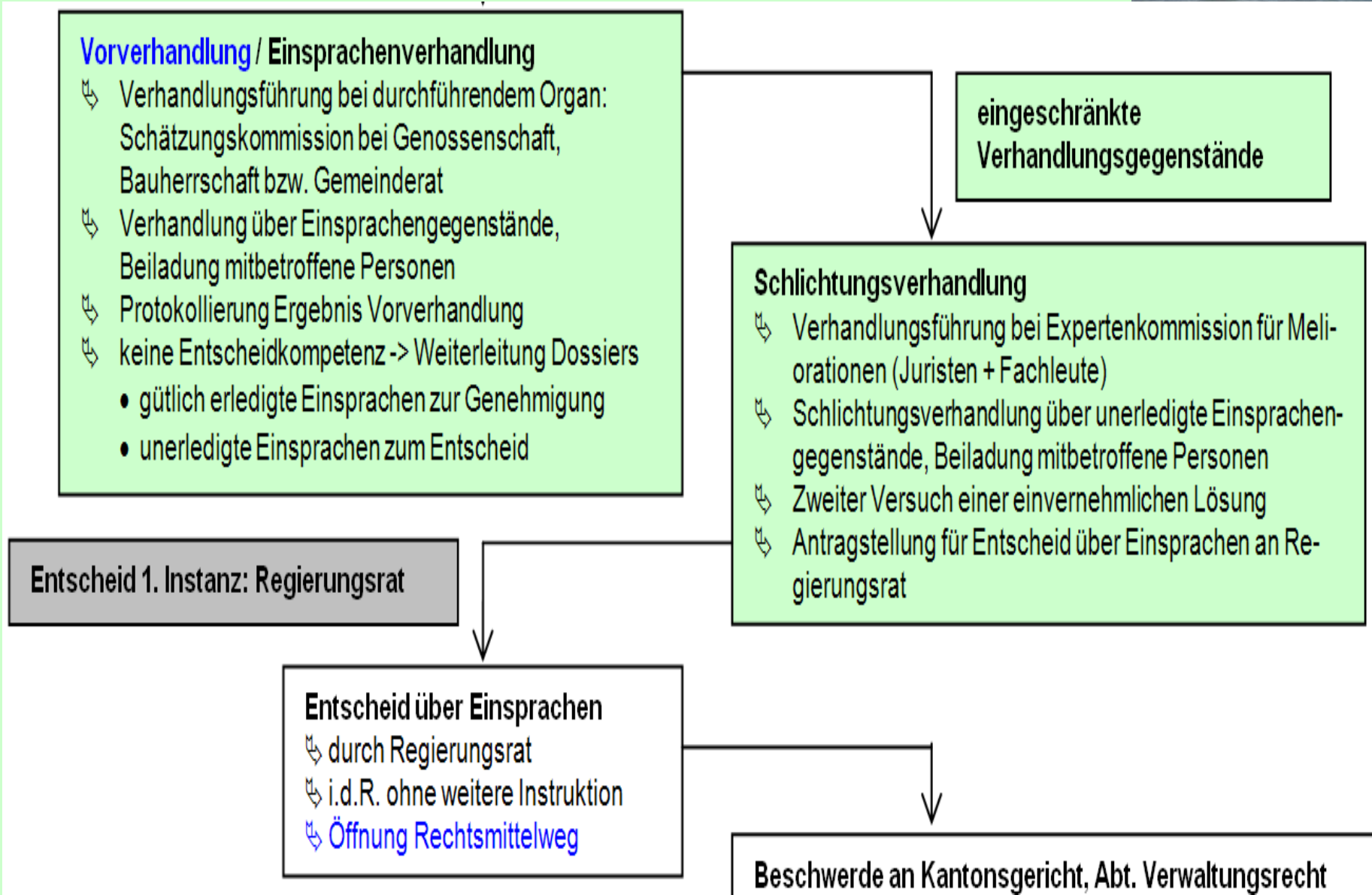


Abbildung 11 – Genehmigungsverfahren

In Grau: Schritte öffentliches Verfahren / In Blau: Behandlung private Interessen / in Braun: Behandlung öffentliche Interessen
 In Grün: Verhandlungen über private und öffentliche Interessen



BL mediative Vorverhandlung zu Einsprachen





Grundbedingung bei Mediationen ...

... im Meliorationsverfahren

Die Lösungsfindung hat die **planerischen, technischen und finanziellen Aspekte** zu berücksichtigen



Schlussfolgerungen 1

- ↪ In der Schweiz praktizieren unbewusst viele Meliorationsfachleute von Bund und Kantonen mediatives Handeln mit Erfolg.
- ↪ Das Erkennen von Konfliktfeldern und das geeignete Vorgehen zur Minimierung der auftretenden Konflikte können bei Gesamtmeliorationen nur in iterativen Schritten erfolgen.
- ↪ Die erfolgreiche Abwicklung von baulichen Vorhaben hängt in hohem Mass von den Hauptakteuren und deren emotionalen Fähigkeiten im Umgang mit Konflikten ab.
- ↪ Bei der Wahl der Hauptakteure eines baulichen Vorhabens sind die emotionalen und mediativen Fähigkeiten der zu wählenden Personen, insbesondere der projektleitenden Personen, besonders zu gewichten.



Schlussfolgerungen 2

- ↪ Das bisherige, rechtlich vorgegebene Meliorationsverfahren ist durch die Kantone im Hinblick auf die Einbindung der Mediation und ähnlicher, geeigneter Konfliktlösungsverfahren für alle Phasen im Meliorationsverfahren zu überprüfen und angemessen einzubinden.
- ↪ Im Meliorationsverfahren des Kantons Basel-Landschaft kommt der Schätzungskommission die Funktion eines unabhängigen, neutralen Organs zu, welches ausgebildete Fachleute der Mediation beiziehen und mit der Leitung der projektentscheidenden Vorverhandlungen der jeweiligen Verfahrensphase beauftragen kann.
- ↪ Der Einbezug von Bauland in ein Gesamtmeliorationsverfahren ist schon heute in begründeten Fällen möglich. Das Meliorationsverfahren liesse sich im Kanton Basel-Landschaft mit seinen mediativen Ansätzen auch für weitere Verfahren, in rechtlich angepasster Form einsetzen, zum Beispiel im Verfahren der Baulandumlegung.



Schlussfolgerungen 3

- ↪ Eine Ausdehnung des Meliorationsverfahrens auf verschiedene Baulandnutzungsflächen oder auf Baulandbrachen zur optimalen Umnutzung macht - mit den mediativen Verfahrensschritten - Sinn.
- ↪ Aus- und Weiterbildungskurse im öffentlichen Bereich zum Thema Mediation für Personen in Dienst- und Fachstellen mit raumwirksamen Tätigkeiten sowie juristisch tätigen Personen fehlen weitgehend.
- ↪ Abschliessend dürften Kurzlehrgänge für wichtige Funktionsträger von grösseren Bauprojekten bei Kanton und Gemeinden Einwohnergemeinden zur Entwicklung mediativer Fähigkeiten von Interesse sein.



Beispiele der Umsetzung Verfahren BL

§ 21 Festlegung des Verfahrens (BoV BL)

- 1 **Die Gemeinde legt fest**, ob die Bodenverbesserung
 - a. auf Beschluss der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemäss Artikel 703 ZGB beschlossen und von einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft durchgeführt wird,
 - b. auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung der beteiligten Parteien durchgeführt wird,
 - c. auf Beschluss der Einwohnergemeinde vom Gemeinderat oder einer Kommission durchgeführt wird.

§ 36 Genossenschaftsversammlung (BoV BL)

‘ ...

- 2 **Die Genossenschaftsversammlung** hat insbesondere folgende Befugnisse: ...
 - e. Sie beschliesst Grundsätze zur Ausarbeitung des generellen Projektes und der Bauprojekte sowie für den Verkauf des Massenlandes. ...‘

§ 41 Schätzungskommission (BoV BL)

- 1 Die Schätzungskommission nimmt alle Schätzungen und Bewertungen vor.
- 2 **Sie kann bei Bedarf unabhängige Sachverständige beiziehen** sowie Arbeiten der technischen Leitung übertragen. ...



Mögliche Umsetzung Verfahren BL

Die Schätzungskommission

- a. legt die folgenden Schätzungen und Bewertungen fest:
 - Bonitierungswerte (Bodenwert, Tauschwert)
 - Mehr- und Minderwerte (Obstbäume, Gebäude usw.)
 - Bestandeswerte (Holznutzen etc.) und ökologische Werte
 - weitere Nutzungskategorien, insbesondere Bauland
 - weitere Vor- und Nachteile;
- b. erarbeitet die Bonitierungsgrundsätze, die Grundsätze für die Neuzuteilung und den Neuzuteilungsentwurf, die Grundsätze zur Abgeltung der Mehr- und Minderwerte sowie die Grundsätze des Restkostenverteilers.
- c. **führt die Einsprache-Vorverhandlungen, unter Anwendung der Mediation als Konfliktlösungsverfahren, durch und lädt die Vollzugskommission zu den Vorverhandlungen ein, falls deren Interessen als Landeigentümerin berührt sind;**
- d. **kann bei allen im Meliorationsverfahren relevanten Konflikten Schlichtungsverhandlungen im Sinne der Mediation zur einvernehmlichen Beilegung der Konflikte durchführen.**



Lehrgang Uni Freiburg

CAS MEDIATION - Wirksame Konfliktlösung

Ausbildungslehrgang „CAS MEDIATION - Wirksame Konfliktlösung in Wirtschaft Arbeitswelt und öffentlichem Bereich“

Start Basismodul im November 2011 Universität Freiburg

Prof. Alexandra Rumo-Jungo, Prof. Hubert Stöckli,
Lehrgangsleitung: Thomas Flucher, Otmar Schneider

<http://www.seminare.ch/angebot/cas-mediation-wirksame-konfliktloesung-k10669159.html>

Anmeldungen Informationsabende: annette.enz@unifr.ch, Tel. 026 300 73 46

Weitere Informationen Lehrgang: www.unifr.ch/formcont/

Schweiz. Dachverband für Mediationen SDM-FSM: <http://www.infomediation.ch/cms/>

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Gutes Gelingen ⇒ auf dass die Kirche im Dorf bleibe!